



Wahlausschuss	28.05.2014
---------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	362/2014-3
Stand	05.05.2014

Betreff Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim am 25.05.2014

Beschlussentwurf

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim wie folgt fest:

Sachverhalt

Nach § 46 b i.V.m. § 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen für die Bewerber/innen um das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin abgegeben worden sind und welche/r Bewerber/in gewählt ist.

Gemäß § 46 c Abs. 1 Satz 2 KWahlG ist als Bürgermeister/in gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Erhält gemäß § 46 c Abs. 2 Satz 1 KWahlG von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 15.06.2014 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern/Bewerberinnen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

Der Wahlausschuss ist an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen, Bedenken gegen diese Entscheidung vermerkt er in der Niederschrift.

Gemäß § 61 Abs. 3 i.V.m. § 75 a der Kommunalwahlordnung (KWahlO) stellt der Wahlausschuss fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit selbstständigem Wahlschein),
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahlen der für die Bewerber/innen jeweils abgegebenen Stimmen,
5. den/die danach gewählten Bewerber/in.

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 26 c zur KWahlO anzufertigen und von allen Mitgliedern, die an der Feststellung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.